



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.02.2022

Corona-Pandemie – Schäden durch die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete über den Todesfall eines 12-jährigen Jungen aus Cuxhaven, der zwei Tage nach der Verabreichung der zweiten Impfung gegen SARS-CoV-2 plötzlich verstorben war. Die Sektion ergab, dass er an einer „Herzmuskel-Erkrankung“ gelitten hatte, die – in Kombination mit der Impfung – die vermutete Todesursache war:

→ <https://www.kreiszeitung.de/deutschland/junge-12-stirbt-nach-impfung-wie-gefaehrlich-sind-impfstoffe-fuer-kinder-zr-91095922.html>

Dieser Fall zeigt exemplarisch die Bedeutung einer exakten Anamnese, um im Einzelfall bei bestimmten Vorerkrankungen unter Abwägung von Nutzen und Risiken ggf. auf eine Impfung zu verzichten. Hierzu sind beim Untersucher profunde internistische und ggf. auch pädiatrische Kenntnisse erforderlich, die bei Apothekern oder Veterinären weder vorausgesetzt noch in einem wenige Stunden dauernden Schnellkurs erworben werden können. Dennoch sind diese Berufsgruppen nach der Neuregelung des § 20 Abs. 4 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 befugt, soweit sie an einer entsprechenden Schulung teilgenommen haben und über geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung der Impfungen verfügen bzw. in andere geeignete Strukturen – insbesondere ein mobiles Impf-Team – eingebunden sind.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in Hessen haben an der in § 20 b IfSG vorgesehenen Schulung teilgenommen und damit die „Qualifikation“ zur Impfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 erworben?

Frage 2. Wie viele der unter 1. genannten Personen führen derzeit tatsächlich Impfungen in Hessen durch?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Stand 23. Februar 2022 haben nach Auskunft der Landesapothekerkammer in Hessen 316 Apothekerinnen und Apotheker an den von dort angebotenen Impf-Schulungen teilgenommen. Daneben ist auch die bilaterale Beratung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt möglich. Weitergehende Zahlen liegen der Landesregierung nicht vor, da entsprechende Meldepflichten nicht bestehen.

Frage 3. Welche Behörde überprüft, ob die unter 1. genannten Personen tatsächlich die räumlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer Impfung erfüllen?

Eine Überprüfung der räumlichen Voraussetzungen ist im Infektionsschutzgesetz nicht vorgesehen.

Frage 4. Gehört zu der räumlichen Voraussetzung, die die unter 1. genannten Personen erbringen müssen, auch ein Notfallequipment mit der Möglichkeit der Intubation und Beatmung, der Defibrillation, Legen einer Verweilkanüle sowie Notfallmedikamente zur Behandlung anaphylaktischer Reaktionen?

Derartige räumliche Voraussetzungen sind im Infektionsschutzgesetz nicht vorgesehen.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: werden die unter 1. genannten Personen auch in der Behandlung akuter Impfreaktionen unter Verwendung der unter 4. genannten Ausrüstung unterwiesen?

Entfällt.

Frage 6. Welche Behörde ist für die Fachaufsicht der durch die unter 1. genannten Personen betriebenen „Impfzentren“ zuständig?

Den Gesundheitsämtern obliegt die allgemeine hygienische Überwachung.

Frage 7. Sind Impfschäden, die durch die unter 1. aufgeführten Personen aufgrund deren mangelnder Befähigung in der Erkennung von Kontraindikationen bzw. der Beherrschung von Notfallsituationen verursacht werden, von der Regelung des § 60 IfSG Abs. 1 erfasst?

Ja.

Frage 8. In welcher Weise werden Patienten, die von einer der unter 1. genannten Personen geimpft werden, explizit darüber informiert, dass die impfende Person keine ärztliche Approbation besitzt?

Das Fehlen einer ärztlichen Approbation dürfte beim Aufsuchen von Praxen des in Frage 1 genannten Personenkreises durch impfwillige Personen auf der Hand liegen.

Frage 9. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Ärzte sich auf den Aufruf der Hessischen Landesärztekammer Ende 2020 gemeldet und bereit erklärt haben, an Impfungen in einem Impfzentrum teilzunehmen, jedoch von den Betreibern der Impfzentren nicht beauftragt wurden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 10. Hält es die Landesregierung für zielführend und verantwortbar, Personen mit fehlender fachlicher Qualifikation mit Impfungen zu beauftragen, solange Fachärzte mit entsprechender Qualifikation hierfür zu Verfügung stehen?

Die Ermöglichung der Verabreichung von Schutzimpfungen gegen COVID-19 durch Apothekerinnen und Apothekern sowie Zahn- und Tierärztinnen und -ärzte ist eine gesetzgeberische Entscheidung des Bundes.

Wiesbaden, 4. März 2022

Kai Klose